

**STELLUNGNAHME:**

**„GESETZ ZUR VERBESSERUNG DER  
ZIVILRECHTLICHEN DURCHSETZUNG VON  
VERBRAUCHERSCHÜTZENDEN  
VORSCHRIFTEN DES DATENSCHUTZRECHTS“**

## **1. Gesetzgebungsvorhaben**

Durch die Ergänzung des § 2 Absatz 2 UKlaG-E (Entwurf des Unterlassungsklagegesetzes) soll ausdrücklich geregelt werden, dass datenschutzrechtliche Vorschriften Verbraucherschutzgesetze im Sinne des § 2 Absatz 1 UKlaG sind. Die Geltendmachung eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Vorschriften wird somit auch Verbraucherschutzverbänden über den Zivilrechtsweg ermöglicht.

## **2. Executive Summary**

Offt und insbesondere auch in diesem Vorhaben wird übersehen, dass datenbasierte Geschäftsmodelle **nicht per se gesellschaftlich schädlich** sind. Es gibt viele Projekte, die auf Grundlage umfangreicher Datenbanken auch einen großen gesellschaftlichen Nutzen mit sich bringen. Die Entwicklung von Big-Data-Projekten in Europa sollte vielmehr als Chance zur Aufrechterhaltung einer gesicherten Stellung in der globalen digitalen Wirtschaft gesehen werden – denn schon heute werden Daten als Währung der Zukunft verstanden. Für die Betroffenen liegt die Gefahr auch nicht unbedingt im Sammeln der Daten durch deutsche Unternehmen, denn wenn im Internet frei verfügbare Daten nicht von hiesigen Unternehmen gesammelt und ausgewertet werden können, dann tun es andere. Dies führt zu einem **ungleichen Wettbewerb zwischen Unternehmen innerhalb und außerhalb des europäischen Rechtskreises**. Es ist daher wichtig, in dem Wettbewerb um diese Daten, nicht an letzter Stelle zu stehen und alles dafür zu tun, solche Big-Data-Projekte in Europa anzusiedeln.

Dies vorausgeschickt sprechen wir uns ausdrücklich gegen das Vorhaben aus, das Verbandsklagerecht auf die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Normen auszuweiten. Auf diese Weise entsteht eine private Aufsichtsinstanz im Datenschutz, die keine Unabhängigkeit und Kompromissbereitschaft mehr kennt. Zudem führt das Vorhaben zu einem noch stärker fragmentierten Datenschutz und damit zur Erhöhung von Rechtsunsicherheiten. Damit wird die Möglichkeit zunichte gemacht, dass in Deutschland irgendwann einmal Big-Data-Unternehmen entstehen, die hohe datenschutzrechtliche Standards wahren und im internationalen Wettbewerb in der digitalen Wirtschaft bestehen können. Mit der Einführung eines umfassenden Verbandsklagerechts im Datenschutz werden entsprechende Vorhaben bereits im Keim erstickt.

### 3. Begründung

- a) Verbraucherschutzverbänden stehen schon heute **umfassende Möglichkeiten zur datenschutzrechtlichen Kontrolle** von Unternehmen zu. So sind nach § 3 Abs. 1 UWG unlautere geschäftliche Handlungen unzulässig, wenn sie geeignet sind, die Interessen von Marktteilnehmern spürbar zu beeinträchtigen. Gemäß § 3 Abs. 2 UWG werden auch Verbraucher in den Schutzbereich mit aufgenommen. Nach § 8 Abs. 1 UWG kann Beseitigung und Unterlassung bei festgestellten Verstößen verlangt werden; dies auch von Verbraucherschutzverbänden. Geltend gemacht werden kann hiernach jedoch nur ein Verstoß gegen Marktverhaltensvorschriften wie etwa dem Erfordernis einer Einwilligung nach §§ 28 i.V.m. 4 Abs. 1 und 4a Abs. 1 BDSG. Damit führt nicht jede Verletzung einer datenschutzrechtlichen Norm zu einem wettbewerbswidrigen Verhalten, sondern nur solche datenschutzrechtlichen Verstöße, die den Verbraucher in seiner Entscheidungsfreiheit erheblich beeinträchtigen können. Ein darüberhinausgehendes Verbandsklagerecht ist nicht erforderlich, da schon öffentliche Aufsichtsbehörden die Einhaltung des Datenschutzrechts umfänglich schützen. Damit existiert überhaupt keine Lücke in der Durchsetzbarkeit des Datenschutzrechts.
- b) Die Verbandsklage im Verbraucherschutz wird dem Umstand gerecht, dass Verbraucher im Verhältnis zu Unternehmen oft eine schwächere Rechtsposition haben. Das Datenschutzrecht stellt hingegen **nicht primär auf den Schutz eines Unterlegenden** ab, sondern bezweckt vielmehr den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, so ausdrücklich § 1 Abs. 1 BDSG. Der Dateninhaber steht immer vor der Wahl, seine persönlichen Daten preiszugeben oder nicht. Dieses Wahlrecht über die Preisgabe von persönlichen Daten schützt das Datenschutzrecht. Mit dem Verbandsklagerecht im Datenschutz wird eine Möglichkeit geschaffen, den einzelnen Dateninhaber in seiner Entscheidung zu bevormunden. Diese Bevormundung muss auch nicht zwingend den Interessen der Dateninhaber entsprechen, zumindest wird eine solche Interessenlage nur schwer verifizierbar sein. Geht man jedoch wie das Gesetzesvorhaben von einem unmündigen Dateninhaber aus, dann ist die Bevormundung jedenfalls der falsche Weg. Vielmehr sollte man sich auf die Aufklärung des Dateninhabers

konzentrieren und nicht auf seine Abschreckung. Dies kann aber nur durch digitale Bildung geschehen. Eine Bevormundung verbaut die digitale Zukunft in Deutschland.

- c) Des Weiteren ermöglicht die Erweiterung des Verbandsklagerechts die Wahrnehmung von Aufgaben der Datenschutzbeauftragten auch durch private Verbände. Die Datenschutzbeauftragten sind in ihrer Entscheidung aber unabhängig und nur an das Gesetz gebunden. Bei privaten Verbänden kann eine solche **Unabhängigkeit**, auch wenn diese keine gewerblichen Ziele verfolgen, nicht mehr gewährleistet werden. Aufgrund dieser mangelnden Unabhängigkeit von privaten Verbänden wird auch die Rolle der Datenschutzbeauftragten als Mittler zwischen den Interessen der Unternehmen und denen der Dateninhaber untergraben. Es existieren zahlreiche gute Beispiele dafür, wie sich Startups, die sich in einer datenschutzrechtlichen Grauzone befanden, stets offen einem Gespräch gegenüber Datenschutzbeauftragten gezeigt haben. Auf diese Weise kann ein Kompromiss gefunden werden, der den Interessen aller Beteiligten entspricht. Mit Erweiterung des Verbandsklagerechts, wird eine solche Lösung zunichte gemacht, da Verbraucherverbände eine andere Interessenslage haben als unabhängige Aufsichtsbehörden.
- d) Da es bei Umsetzung des Vorhabens ohne einen vorherigen Kompromissversuch sofort zu einem Rechtsstreit kommen kann, sind gerade Startups von dem Vorhaben stark betroffen. Im Gegensatz zu etablierten Unternehmen, haben Startups weniger Mittel für einen Rechtsstreit zu Verfügung. Auf der anderen Seite bringt Innovation auch mit sich, dass sich Geschäftsmodelle von Startups oft in rechtlich noch ungeklärten Bereichen befinden. Damit werden **Startups zur Zielscheibe von Verbraucherschutzverbänden**. Da eine Kompromissbereitschaft von Verbraucherschutzverbänden aufgrund fehlenden technischen Knowhows und einer völlig anderen Interessenslage nicht zu erwarten ist, werden zahlreiche langwierige und teure Gerichtsverfahren die Regel sein. Davon profitieren allerdings nicht die Verbraucher, sondern ausländische Unternehmen, die dem hohen Datenschutzniveau in Deutschland nicht unterliegen, und keine Wettbewerber aus Deutschland fürchten müssen.

- e) Zudem wird mit dem Vorhaben **neben dem öffentlichen Rechtsweg auch der Zivilrechtsweg** für datenschutzrechtliche Streitigkeiten eröffnet. Schon jetzt erschweren unterschiedliche Entscheidungen von Landesdatenschutzbeauftragten die Rechtslage im Datenschutz. Diese wird noch stärker fragmentiert, wenn auch Zivilgerichte über den Datenschutz entscheiden können und der Rechtsweg dadurch dualisiert wird. Auf diese Weise erreicht man das vollkommene Gegenteil von einem einheitlichen Rechtsschutz.
- f) Auch ist die Einschränkung des Klagerechts auf solche Zuwiderhandlungen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften, die in ihrem Gewicht und in ihrer Bedeutung über den Einzelfall hinausreichen und eine generelle Klärung geboten erscheinen lassen, reine Augenwischerei. Es ist kaum ein Fall vorstellbar, in dem diese Voraussetzung nicht erfüllt ist. Das liegt in dem Wesen von Geschäftsmodellen in der digitalen Wirtschaft, die es unzähligen Nutzern ermöglichen, auf einer Plattform Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen oder Waren einzukaufen. Allein aus wirtschaftlichen Gründen wird es keine Plattform im Internet geben, die nicht das Ziel hat in ihrer Nutzerzahl zu wachsen, wobei es auch nicht ausschließlich darum gehen muss, möglichst viele Daten zu sammeln. Damit müsste diese Voraussetzung des Klagerechts immer erfüllt sein.
- g) Auf europäischer Ebene widerspricht das Vorhaben auch Art. 28 Abs. 1 der Datenschutzrichtlinie<sup>1</sup>. Hiernach ist die Überwachung datenschutzrechtlicher Vorschriften ausdrücklich **öffentlich-rechtlichen Stellen vorbehalten**. Nach Art. 28 Abs. 4 können Verbände ausnahmsweise in Vertretung des Betroffenen eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einreichen. Eine ähnliche Regelung sieht auch die Datenschutzgrundverordnung in Art. 76 vor. Die Ausweitung des Klagerechts auf Verbände über den Individualschutz hinaus konterkariert damit europäische Harmonisierungsmaßnahmen im Bereich des Datenschutzes.

#### **4. Über den Bundesverband Deutsche Startups e.V.**

Als Repräsentant und Stimme der Startups in Deutschland engagieren wir uns für ein gründerfreundliches Deutschland. Im Dialog mit Entscheidungsträgern in der Politik

---

<sup>1</sup> Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr; <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31995L0046&from=DE>.

erarbeiten wir Vorschläge, die eine Kultur der Selbstständigkeit fördern und die Hürden für Unternehmensgründungen senken. Wir werben für innovatives Unternehmertum und tragen die Startup-Mentalität in die Gesellschaft. Als Netzwerk verbinden wir Gründer, Startups und deren Freunde miteinander.

**Bundesverband Deutsche Startups e.V.**

Im Haus der Bundespressekonferenz  
Schiffbauerdamm 40  
10117 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 60 98 95 9 - 10  
Fax: +49 (0) 30 60 98 95 9 - 19  
[info@deutschestartups.org](mailto:info@deutschestartups.org)

Eingetragen unter VR 32124 B / AG Berlin-Charlottenburg  
Vorstand: Thomas Bachem | David Hanf | Erik Heinelt | Christian Miele | Florian Nöll |  
Stephanie Renda | Sascha Schubert